

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

25. Januar 2022

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail:  
[schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungs-Installationsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die erläuternden Berichte zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen unterstützen die Revisionen und Präzisierungen der Verordnungen. Die Anpassungen schaffen Klarheit und Vereinfachungen für die Betroffenen. Insbesondere die Anpassungen der Raumplanungsverordnung (RPV) führen zu weniger administrativem Aufwand beim Bau von Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzonen. Der Ausbau von Solarenergie ist essenziell für das Erreichen der ambitionierten Ziele der Energiestrategie. Jedoch führen administrative und regulatorische Vorgaben oft zu Mehrkosten, welche teilweise den Bau von PV-Anlagen verhindern. Die Vereinfachung der Verordnungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Doch ist die Solarbranche auf weitere Vereinfachungen der gesetzlichen Vorgaben angewiesen, damit der Ausbau von erneuerbaren Energien weiter gesteigert werden kann.

Gerne nutzen wir die Vernehmlassung zur RPV, um darauf hinzuweisen, dass nicht nur die Solarenergie, sondern auch andere erneuerbare Energien mit einem grossen administrativen Aufwand belastet sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um Anlagen ausserhalb der Bauzonen geht. Wind- oder Wasserenergieanlagen weisen offensichtlich eine grosse Standortgebundenheit auf. Aber auch für Biomasseanlagen ist eine gewisse Standortgebundenheit gegeben – einerseits durch den Ort, wo das Gärgut anfällt (insbes. landwirtschaftliche Anlagen) aber auch durch fehlende Alternativen in Industriezonen, in denen heute kaum mehr eine Biomasseanlage realisierbar ist. Damit das Potenzial von Biomasseanlagen genutzt werden kann, braucht es dringend Erleichterungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben, die in kommenden Revisionen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und der RPV zu berücksichtigen sind.

Die Anpassungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) erachten wir als einen wichtigen Schritt für mehr Transparenz beim Fahrzeugkauf und begrüssen wir. Aber auch hier werden weitere Schritte folgen müssen, von denen wir zwei als Anträge formuliert haben. Diese entnehmen Sie dem zweiten Teil unserer Vernehmlassungsantwort, in welchem wir zu den einzelnen Elementen der Vorlage Stellung beziehen.

## Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

### Revision der Raumplanungsverordnung (RPV)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Raumplanungsverordnung. Die Regelung für PV-Anlagen auf Flachdächern in Arbeitszonen ist zu begrüßen. Leider erfasst jedoch die vorgeschlagene Auflistung der Anlagentypen für Solaranlagen ausserhalb der Bauzone wesentliche Kategorien nicht, nämlich Stützmauern, Brücken, Bahnböschungen und generell weitere Infrastrukturen. Gerade im alpinen und hochalpinen Raum sind Stützmauern oft über Kilometer langen Abschnitten nötig und bieten ein grosses Potenzial für die CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung. Daher schlagen wir folgende Präzisierungen der RPV vor:

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen:

<sup>1</sup> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden (Art. 24 Bst. a RPG) sein, wenn sie:

- a. in ästhetischer Hinsicht in Flächen wie Fassaden, Stau Mauern, Brücken, Stützmauern, Bahnböschungen, oder Lärmschutzwände oder weitere Infrastrukturbauten integriert werden, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. ....

Die Möglichkeit von schwimmenden Solaranlagen auf Stauseen ist zu begrüßen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso diese auf den alpinen Raum eingeschränkt werden sollten. Wir beantragen deshalb folgende Präzisierung:

Art. 32c, Abs. 1

- b. mobil auf einem Stausee ~~im alpinen Raum~~ schwimmend angebracht werden; oder
- c. ...

### Teilrevision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Den Grünliberalen ist es ein Anliegen, dass die Kundinnen und Kunden beim Kauf von Gütern grösstmögliche Transparenz über deren Eigenschaften erhalten und ihren Kaufentscheid nicht alleine auf den Preis abstützen. Das Vertrauen in Deklaration wird durch unabhängige Kontrollen gesteigert und gibt den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Sicherheit bei Kaufentscheidungen. Das heutige System der Energieetikette für Personenwagen ist jedoch intransparent, unübersichtlich und anfällig für Manipulationen. Der Zweck der Verordnung wird bei den Personenwagen nicht nur klar verfehlt, sondern sie informiert irreführend über Produkte und Technologien und ermöglicht so das sogenannte „Greenwashing“ für Verbrennungsfahrzeuge.

Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Änderungen der EnEV ausdrücklich. Die Berechnungsmethode führt grundsätzlich zu einer nachvollziehbaren Einteilung in die Kategorien A bis G. Als CO<sub>2</sub>-Zielwert ist jedoch der CO<sub>2</sub>-Emissionszielwert von 118 g CO<sub>2</sub>/km zu verwenden und dieser sollte bei der Kategoriengrenze zwischen den Kategorien B und C definiert werden. Die Kategorie C ist auf der Energieetikette lindengrün hinterlegt und suggeriert daher eine für die Umwelt „gute“ Wahl. Mit der vorgeschlagenen Änderung verfehlt die Kategorie C jedoch den als Durchschnitt vorgesehenen CO<sub>2</sub>-Zielwert um bis zu 20 Prozent. Fahrzeuge, welche den CO<sub>2</sub>-Emissionszielwert von 118 g CO<sub>2</sub>/km nicht erreichen, dürfen weder die Energieeffizienzklasse A, B noch C erhalten.

In diesem Sinne beantragen wir folgende Änderungen der EnEV:

Anhang 4.1 Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Ziff. 3.3

3.3 Kategoriengrenzen

3.3.1 Die Grenze zwischen den Kategorien ~~B und CC und D~~ wird gestützt auf das Primärenergie-Benzinäquivalent (PE-BÄ) festgesetzt, das dem jeweils aktuellen Zielwert gemäss Art. 17b Abs. 2 Bst. a der CO<sub>2</sub>- Verordnung vom 30. November 2012 entspricht.

3.3.2 Die übrigen ...

8 Fahrzeuge mit mehreren Energieträgern

8.2. Bei Fahrzeugen die gemäss Typengenehmigung teilweise elektrisch angetrieben werden und deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, erfolgt die Angabe zum Energieverbrauch, die Berechnung des Benzinäquivalents, die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung sowie die Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorie anhand ~~der Summe aus Treibstoff- und Stromverbrauch des Treibstoffverbrauchs bei einem Betrieb ohne Batterie.~~

Begründung:

Die CO<sub>2</sub>-Einsparung bei einem Plug-In Hybrid kann nur erfolgen, sofern die Fahrzeugbatterie nach jeder Fahrt aufgeladen wird. Neue Studien zeigen, dass dies nur wenige Fahrerinnen und Fahrer so handhaben. Die bestehenden normierten Testverfahren gehen jedoch für jede Fahrt von einer vollgeladenen Batterie aus und überschätzen daher die Energieeinsparungen massiv. Die zusätzliche Ausrüstung des Plug-In Hybride führt zu einem erhöhten Betriebsgewicht und einem erhöhten Rollwiderstand, was sich ohne elektrischen Antrieb in einem gegenüber einem reinen Benziner erhöhten Treibstoffverbrauch äussert.

Plug-In Hybride sollten daher bei der Energieetikette wie auch bei der Berechnung des Flottenverbrauchs wie reine Treibstofffahrzeuge behandelt werden.

#### Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die Grünliberalen unterstützen die Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung und haben keine Bemerkungen dazu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, die Nationalräte Martin Bäumle und Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger  
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion